

STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Eduardo Mossuto (FW) Stadtrat Jürgen Wenzel (FW) vom: 17.02.2012 eingegangen: 17.02.2012	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	33. Plenarsitzung Gemeinderat 27.03.2012 1036 22 öffentlich Dez. 2
Behindertenparkplätze und mögliche Alternativen		

A.) Auf Grund der angespannten Parksituation in der Karlsruher Innenstadt als Folge der Baustellentätigkeit kommt es immer wieder zu Verstößen gegen das absolute Parkverbot auf Behindertenparkplätzen. Wie werden diese in der Regel geahndet? Durch rigores Abschleppen, wie es in der Bundeshauptstadt Berlin praktiziert wird, oder eher mit Bußgeld?

Im Interesse aller behinderten Personen werden die Behindertenparkplätze in Karlsruhe durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst konsequent überwacht. Im Internet sind auf den Seiten des Ordnungs- und Bürgeramtes die Abschlepprichtlinien der Stadt Karlsruhe hinterlegt. Danach wird in Karlsruhe verwarnet und sofort abgeschleppt, wenn ein Nichtberechtigter bzw. eine Nichtberechtigte auf einem Behindertenparkplatz parkt.

Ausnahmen werden nur beim sofortigen Hinzukommen des Fahrzeugführers/der Fahrzeugführerin bzw. beim Auslegen eines Behindertenausweises ohne die erforderlichen Kriterien zugelassen. In diesen Fällen findet nur eine Verwarnung statt.

B.) Gibt es eine Statistik über die Häufigkeit der Verstöße gegen das absolute Parkverbot auf Behindertenparkplätzen?

C.) Wenn JA - Wäre eine Veröffentlichung dieser möglich?

Im Jahr 2011 wurden in Karlsruhe insgesamt 2 245 Fahrzeuge verwarnet und davon 398 Fahrzeuge abgeschleppt, die unberechtigt auf einem Behindertenparkplatz parkten.

Die Zahlen finden sich im Sicherheitsbericht, der ebenfalls auf den Internetseiten veröffentlicht wird, wieder.

D.) Sieht die Verwaltung eine Möglichkeit, auf Grund des hohen Bedarfs an Behindertenparkplätzen in der Innenstadt gebührenfreie Parkplätze Behinderten in Parkhäusern zeitweise kostenlos bzw. durch Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen?

Da sich die Parkhäuser in der Innenstadt in privater Hand befinden, hat die Verwaltung keinen Einfluss auf die Preisgestaltung.

Jedoch können schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung nicht nur auf den besonders gekennzeichneten Behindertenparkplätzen (unter sichtbarer Auslage des EU-einheitlichen Parkausweises) im öffentlichen Verkehrsraum parken, sondern auch:

- an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist, bis zu drei Stunden
- im Bereich eines Zonenhaltverbots (Verkehrszeichen 290.1) kann die zulässige Parkdauer überschritten werden
- an Stellen, die durch Verkehrszeichen 314 (blaues Parkplatzschild) gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Parkzeit hinaus
- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit
- an Parkuhren und an Parkscheinautomaten, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung
- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden
- in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Diese Einschränkung ist nicht kontrollierbar und in der Praxis nicht relevant.

Die höchstzulässige Parkzeit an den oben genannten Örtlichkeiten beträgt 24 Stunden (Ausnahme: Bewohnerparkplätze).

Durch die aufgeführten Regelungen stehen für behinderte Personen noch zusätzliche Parkflächen zur Verfügung. Bei der Ausweisung von Parkplätzen für Schwerbehinderte im Stadtgebiet arbeitet das Ordnungs- und Bürgeramt eng mit dem Behindertenbeirat zusammen. Bei entsprechendem Bedarf werden die Behindertenparkplätze ausgewiesen.